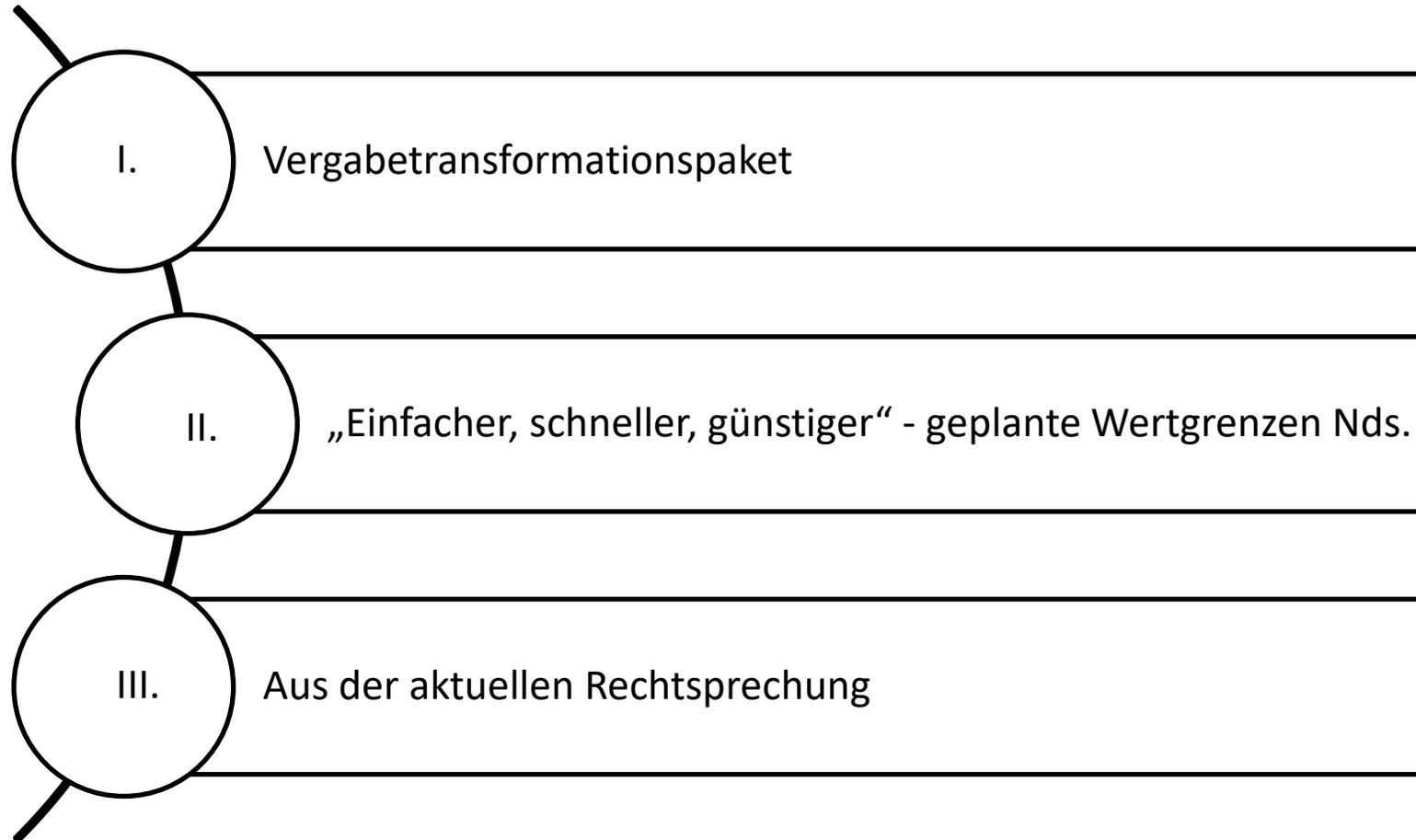


Neues aus dem Vergaberecht

23. Niedersächsisches Bodenschutzforum
am 24.10.2024 in Hannover
RA Klaus-Peter Kessal



Agenda



I. Vergabetransformationspaket – Referentenentwurf vom 30.09.2024

Referentenentwurf zum Vergabetransformationspaket, vorgelegt vom BMWK am 30.09.2024 und an die Bundesressorts versandt.

Robert Habeck:

„Die Reform des Vergaberechts ist ein Befreiungsschlag: Wir bauen Bürokratie spürbar ab: Verfahren werden schneller und einfacher, Nachweispflichten werden deutlich reduziert. Das entlastet die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung, vor allem die Kommunen“.

- Grundlage ist ein **Konsultationsprozess**, dabei wurden öffentliche Auftraggeber sowie Auftragnehmer aufgefordert, Ideen und Einschätzungen zur Optimierung Vergaberechts mitzuteilen.

Ziel: Vergabeverfahren zu **vereinfachen**, zu **beschleunigen**, zu **digitalisieren**, sowie zugleich die öffentliche Beschaffung **sozial, ökologisch** und **innovativ** auszurichten

- Erhoffte Einsparung von 1,3 Mrd. EUR pro Jahr
- Nachhaltige Beschaffung wird verbindlicher, einfacher handhabbar und lässt Freiräume bei der Gestaltung
- Spürbarer Abbau von Bürokratie
- Reduzierung von Nachweispflichten
- Bessere Beteiligungsmöglichkeiten für Start-Ups

I. Vergabetransformationspaket – einige vorgeschlagene Maßnahmen:

Flexibilisierung des **Losbildungsgrundsatzes** „mit Augenmaß“ durch Erleichterung der Begründungspflicht für Gesamtvergabe.

§ 97 Abs. 4 S. 2 GWB aktuell:

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies **erfordern**.

Referentenentwurf:

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies **rechtfertigen**. Auftraggeber sollen Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen mittelständische Interessen besonders zu berücksichtigen.

I. Vergabetransformationspaket – einige vorgeschlagene Maßnahmen:

Vereinfachungen bezüglich der **Eignungskriterien und Nachweispflichten** durch Vorrang von Eigenerklärungen

Referentenentwurf: Ergänzung von § 122 Abs. 3 GWB:

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden. **Der Nachweis soll durch Eigenerklärungen erfolgen; über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden.**

I. Vergabetransformationspaket – einige vorgeschlagene Maßnahmen:

Referentenentwurf: Neuer § 120a GWB:

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge **werden soziale und umweltbezogene Aspekte** berücksichtigt. Zu diesem Zweck **sollen** öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder, soweit im Einzelfall mit Blick auf den Auftragsgegenstand geeigneter, auf anderen Stufen des Vergabeverfahrens **mindestens ein soziales oder ein umweltbezogenes Kriterium** im Sinne der Absätze 2 und 3 berücksichtigen. Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und den konkreten Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.

Daneben: **Neue Verwaltungsvorschrift** zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Nichtberücksichtigung dieser Kriterien soll **dokumentationspflichtig** werden.

I. Vergabetransformationspaket – einige vorgeschlagene Maßnahmen:

Referentenentwurf: Erleichterungen für junge Unternehmen und KMU:

Neuer § 17 Abs. 5 S. 2 VgV:

Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und **regelmäßig auch geeignete junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.**

Neuer § 42 Abs. 2 VgV:

Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise sind die **besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen** zu berücksichtigen.

Neu: § 29 Abs. 2 VgV: Verweis auf die VOL/B:

In den Vertragsunterlagen sollen **geeignete Zahlungsmodalitäten** vereinbart werden, um die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.

I. Vergabetransformationspaket – einige vorgeschlagene Maßnahmen

Durchführung der **Markterkundung** (§ 28 VgV, § 20 UVgO)

Soweit eine Markterkundung nach Satz 1 durchgeführt wird, soll diese sich auch darauf beziehen, inwieweit bei der Auftragsvergabe **Nachhaltigkeitsaspekte** berücksichtigt werden können.

Die Markterkundung soll **vornehmlich digital** durchgeführt werden und neben Online-Marktplätzen und sonstigen digitalen Plattformen etwa auch Fach- und Vergleichsportale und Unternehmenswebseiten umfassen können.

I. Vergabetransformationspaket – einige vorgeschlagene Maßnahmen

Erleichterungen bei der **Leistungsbeschreibung** (§ 121 GWB):

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig **und erschöpfend** – wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.

- „Durch die Änderung soll sowohl der Aufwand beim Auftraggeber für die Erstellung der Leistungsbeschreibung als auch der Aufwand bei den Unternehmen für die Analyse und Bewertung der Leistungsbeschreibung verringert werden. Zudem soll die Streichung Auftraggeber dazu ermutigen, vermehrt funktionale Leistungsbeschreibungen beziehungsweise mehr Funktionsanforderungen zu nutzen.“

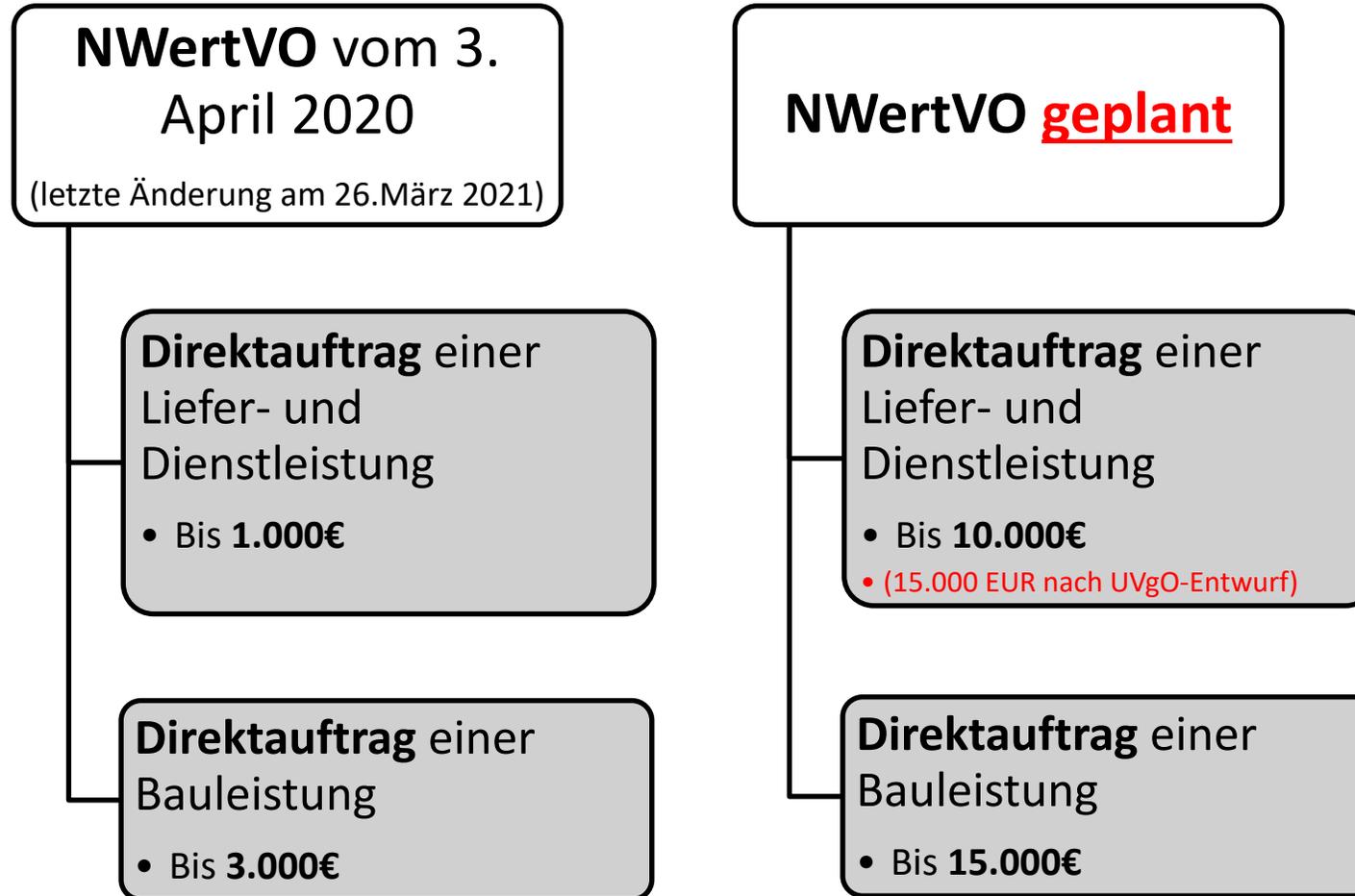
II. „Einfacher, schneller, günstiger“ – geplante Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in Nds. (Quelle: Website Nds. Staatskanzlei, PI 20.08.2024))

„Um die Vergabe von Aufträgen / Dienstleistungen an Dritte im Rahmen des genormten Vergabeverfahrens einfacher und schneller zu gestalten und unnötige Bürokratiehemmnisse abzubauen, werden in Kürze die Wertgrenzen im Unterschwellenbereich für alle Vergabeverfahrensarten angehoben werden.

.....

Die Anhebung der Wertgrenzen kommt aber nicht nur niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern zugute, sondern auch den Unternehmen. Höhere Wertgrenzen können es KMU erleichtern, an der Erfüllung öffentliche Aufträge teilzunehmen, da sie weniger bürokratische Hürden überwinden müssen. Dies kann zu einer stärkeren Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Markt führen.“

II. „Einfacher, schneller, günstiger“ – geplante Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in Nds. (Quelle: Website Nds. Staatskanzlei, PI 20.08.2024))



II. „Einfacher, schneller, günstiger“ – geplante Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in Nds. (Quelle: Website Nds. Staatskanzlei, PI 20.08.2024))

NWertVO vom 3. April 2020
(letzte Änderung am 26. März 2021)

Verhandlungsvergabe
einer Liefer- und
Dienstleistung

- Bis **25.000€**

Freihändige Vergabe einer
Bauleistung

- Bis **25.000€**

NWertVO geplant

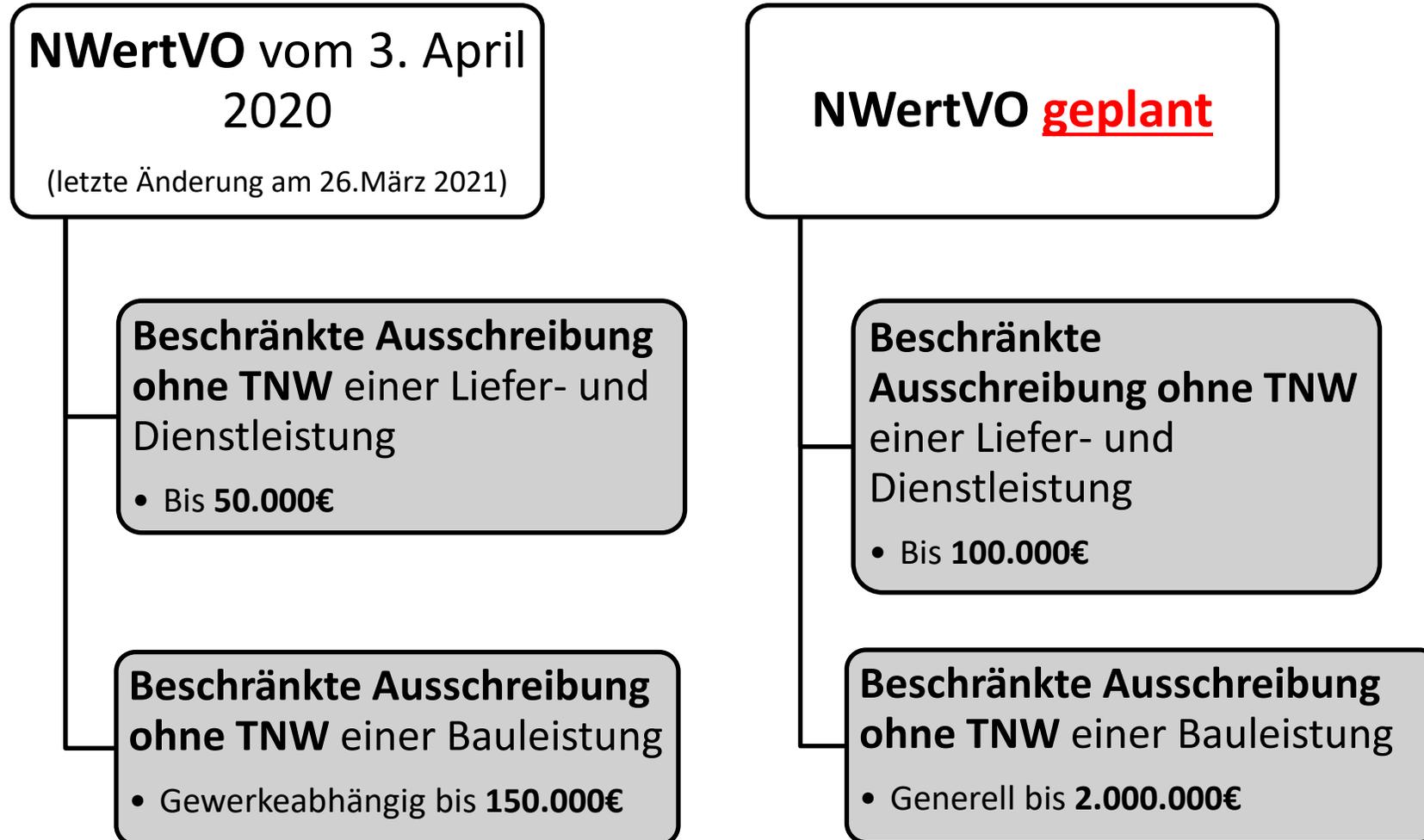
Verhandlungsvergabe
einer Liefer- und
Dienstleistung

- Bis **50.000€**

Freihändige Vergabe einer
Bauleistung

- Bis **200.000€**

II. „Einfacher, schneller, günstiger“ – geplante Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in Nds. (Quelle: Website Nds. Staatskanzlei, PI 20.08.2024))



III. Aus der aktuellen Rechtsprechung

OLG Rostock, 17 Verg 1/24 vom 18.07.2024

Sachverhalt:

Errichtung einer Zügelgurtbrücke in Stahlverbundweise mit einer Gesamtlänge von 1.465 m mit mehreren Teilbauwerken

Besteht aus zwei Vorlandbrücken mit 347 m bzw. 616 m und einer Strombrücke mit 502 m Länge

Auftraggeber entschied sich gemäß Vergabevermerk für eine **Gesamtvergabe**

Antragsstellerin beanstandete im Nachprüfungsverfahren nach erfolgloser Rüge die **unterlassene Fachlosbildung**

III. Aus der aktuellen Rechtsprechung

OLG Rostock, 17 Verg 1/24 vom 18.07.2024

- Regel-/Ausnahmeverhältnis des § 97 Abs. 4 GWB bedeutet nicht, dass eine Gesamtvergabe nur bei Vorliegen eines objektiv **zwingenden Grundes** erfolgen dürfe.
- § 97 Abs. 4 GWB ist im Kontext der primären Ziele des Vergaberechts auszulegen
- „aner kennenswerte Gründe“ für die Gesamtvergabe genügen nicht, insb. nicht die Entlastung des Auftraggebers von typischerweise mit einer losweisen Vergabe verbundenen Koordinierungsaufgaben.
- Will der Auftraggeber vom Losgrundsatz abweichen, muss er sich im Einzelnen mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im konkreten Fall dagegen sprechenden Gründen auseinandersetzen und eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange durchführen. Gründe für Gesamtvergabe müssen überwiegen.
- Ausführliche Dokumentation im Vergabevermerk erforderlich.

III. Aus der aktuellen Rechtsprechung

VK Berlin, VK-B1-19/23 vom 19.07.2024

Sachverhalt:

Vergabe eines Auftrages für die Schulreinigung an verschiedenen Schulstandorten in sieben Losen

Auftraggeber überprüft Referenzen

Ausschluss der Antragsstellerin vom Vergabeverfahren mangels Eignung und gem. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

Es fand keine Anhörung der Antragsstellerin statt

III. Aus der aktuellen Rechtsprechung

VK Berlin, VK-B1-19/23 vom 19.07.2024

Voraussetzung für einen fakultativen Ausschluss des Angebots gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB:

Das Bieterunternehmen hat eine

- **wesentliche Anforderung** bei der
- Ausführung eines früheren **öffentlichen Auftrags** oder Konzessionsvertrags
- **erheblich oder fortdauernd** mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer
- **vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge** geführt.

III. Aus der aktuellen Rechtsprechung

VK Berlin, VK-B1-19/23 vom 19.07.2024

Lesenswert: Sehr schöne Aufarbeitung der Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB:

- Umfassende **tatsächliche und rechtliche Würdigung** des Sachverhalts durch den Auftraggeber erforderlich; „Spekulationen“ des Auftraggebers sind unzulässig.
- Schlechtleistungen des Bieters müssen **konkret** benannt und bewertet werden.
- (auch rechtlich) **zu eigen gemachte Prüfung** der Schlechtleistung eines anderen Auftraggebers muss sich nachvollziehbar aus der Akte ergeben.
- der Auftraggeber muss dem Bieter vor einem Ausschluss **rechtliches Gehör** ermöglichen und auf dieser Grundlage eine Ermessensentscheidung treffen.
- Es gilt auch hier: „*wer schreibt, der bleibt*“.

DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Klaus-Peter Kessal
Fachanwalt für Vergaberecht
kessal@kanzlei-dagefoerde.de

Podbielskistraße 344 • 30655 Hannover

info@kanzlei-dagefoerde.de
www.kanzlei-dagefoerde.de